

wegen Verbreitung verbotener Bücher auf die Festung, sein sein Geschäft ging infolgedessen zu Grunde. Er trat als Gehilfe bei Herm. Hoppe ein, dem Verleger der russischen Illustrierten Zeitung und der Modenwelt, und ist längst gestorben.

Das wäre nun alles, was ich aus der Vergangenheit und zum Teil auch aus der Gegenwart des deutschen Buchhandels und seiner Repräsentanten in St. Petersburg zu berichten weiß. Die Anregung zu dieser Schilderung gab mir das oben erwähnte Widmungsblatt zum fünfzigjährigen Jubiläum der Schmitzdorffschen Buchhandlung, auf dem sich auch mein Porträt befindet. Eine Kopie dieses Blattes erhielt ich erst kürzlich von Frau Witwe Emilie Haessel durch die gefällige Vermittlung des Herrn G. W. Sorgenfrey in Leipzig. Ihnen und den Herren Ernst Röttger in Kassel, Karl Freymuth in Dorpat und R. F. Köhler in Leipzig, die mir zur Ergänzung meiner Erinnerungen wertvolle Mitteilungen machten, sage ich hierdurch meinen verbindlichsten Dank. Sollten sich in diesen Aufzeichnungen Irrtümer und Mängel vorfinden, so bitte ich um Nachsicht; für jede Ergänzung und Berichtigung wäre ich sehr dankbar und ersuche darum.

### Kleine Mitteilungen.

**Das neue Scheckgesetz.** — Das dem Reichstage zugegangene neue Scheckgesetz bestimmt in den Hauptpunkten:

§ 1 (wesentliche Erfordernisse des Schecks): Der Scheck muß enthalten die in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Scheck, die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen, die Unterschrift des Ausstellers, die Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung.

§ 2 (Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit): Als Bezogene sollen nur bezeichnet werden: diejenigen Anstalten des öffentlichen Rechts, diejenigen unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten sowie diejenigen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, welche sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen; die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, welche gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

§ 3 (Guthaben): Als Guthaben ist der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse Schecks einzulösen verpflichtet ist.

§ 4 (Zahlungsempfänger): Als Zahlungsempfänger kann entweder eine bestimmte Person oder Firma oder der Inhaber des Schecks angegeben werden. Der Aussteller kann sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnen.

§ 5 (Zahlungsort): Der beim Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt als Zahlungsort. Ist kein Ort angegeben, so gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort.

§ 6 (Betrag): Ist die zu zahlende Geldsumme in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

§ 7 (Zahlungszeit): Der Scheck ist bei Sicht zahlbar. Die Angabe einer andern Zahlungszeit macht den Scheck nichtig.

§ 8 (Indossament): Der auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellte Scheck kann durch Indossament übertragen werden, wenn nicht der Aussteller die Übertragung durch die Worte »nicht an Order« oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt hat. In betreff der Form des Indossaments, der Legitimation des Besitzers eines indossierten Schecks und der Prüfung der Legitimation sowie in betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe finden die Vorschriften der Artikel 11 bis 13, 36, 74 der Wechselordnung entsprechende Anwendung. Ein auf eine Abschrift des Schecks gesetztes Indossament ist jedoch unwirksam. Das gleiche gilt von einem Indossament des Bezogenen. Ein Indossament an den Bezogenen gilt als Quittung.

§ 9 (Mehrere Ausfertigungen): Duplikate von Schecks sind zulässig, müssen aber die Bezeichnung »1., 2., 3. usw. Aus-

fertigung« tragen. Ist eine Ausfertigung bezahlt, so verlieren die übrigen die Kraft.

§ 10 (Annahmeerklärung): Der Scheck kann nicht angenommen werden. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben.

§ 11 (Vorlegungsfrist): Der im Inland ausgestellte und zahlbare Scheck ist binnen zehn Tagen nach der Ausstellung dem Bezogenen am Zahlungsort zur Zahlung vorzulegen. Für im Ausland ausgestellte, im Inland zahlbare Schecks bestimmt der Bundesrat die Vorlegungsfrist. Bei Sonntagen gilt als zehnter Tag der Montag.

§ 12 (Abrechnungsstellen): Die Einlieferung des Schecks in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt als Vorlegung zur Zahlung am Zahlungsort.

§ 13 (Zahlung durch den Bezogenen): Der Bezogene, der den Scheckbetrag bezahlt, kann die Aushändigung des quittierten Schecks verlangen. Der Ablauf der Vorlegungsfrist ist auf das Recht des Bezogenen zur Zahlung ohne Einfluß.

§ 14 (Verrechnungsscheck): Der Aussteller sowie jeder Scheckinhaber kann durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk: »Nur zur Verrechnung« verbieten, daß der Scheck bar bezahlt werde. Der Bezogene darf diesen Scheck nur durch Verrechnung einlösen. Zurücknahme des Verbots ist unzulässig.

Die §§ 15 bis 20 behandeln die Haftpflicht des Ausstellers und des Indossanten, beide haften für die Einlösung. Hat ein Indossant dem Indossamente die Bemerkung »ohne Gewährleistung« hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit. Der Inhaber des Schecks kann sich wegen seiner ganzen Regressforderung an alle Verpflichtete oder auch nur an einzelne halten, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Es steht in seiner Wahl, welchen Verpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

§ 21 regelt den Verjährungsanspruch. Der Aussteller, dessen Regressverbindlichkeit durch Unterlassung rechtzeitiger Vorlegung oder durch Verjährung erloschen ist, bleibt dem Inhaber des Schecks soweit verpflichtet, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde.

Nach § 22 verjährt der Anspruch in einem Jahre nach Ausstellung des Schecks.

Nach § 23 bleiben aus einem Scheck, auf dem eine Unterschrift gefälscht ist, die Inhaber der echten Unterschriften verbindlich.

Nach § 25 dürfen im Ausland zahlbare Schecks auch auf solche Bezogene lauten, auf die nach dem ausländischen Recht ein Scheck gezogen werden darf.

Nach § 27 unterliegen abhanden gekommene oder vernichtete Schecks der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens. Die Aufgebotsfrist muß mindestens zwei Monate betragen.

§ 28 regelt die Zuständigkeitsfrage bei Rechtsstreitigkeiten, § 29 die Stempelfreiheit. Ein bestimmtes Inkrafttreten des Gesetzes ist noch nicht in Aussicht genommen.

Dem Entwurf sind Übersichten über den Giroverkehr der Reichsbank (1876—1906), über die Bestimmungen des Giroverkehrs mit der Reichsbank und die ausländischen Scheckrechte beigegeben. (Nationalztg.)

**\*Rechnendensatur-Bordrucke D.-M. 1908.** (Vergl. 1907 Nr. 291, 293—303; 1908 Nr. 1—10 d. Bl.) — Weitere Eingänge:

H. A. Ludwig Degener, Leipzig;

Ernst Hofmann & Co., Berlin;

Wilhelm Reuter, Dresden.

**Zum Gedächtnis Friedrich Eduard Meyerheims.** (Geboren den 7. Januar 1808.) — Seit geraumer Zeit hat die Direktion der National-Galerie keine Sonder-Ausstellungen ihrer jüngst so bedeutend reicher gewordenen Schätze an Zeichnungen und Skizzen veranstaltet. Mangel an Raum soll die Ursache sein. Einem vollstümlichen Berliner Künstler gegenüber hat man zur Wiederkehr seines hundertsten Geburtstages nicht umhin gekonnt, einen Teil seiner Zeichnungen den Schränken zu entnehmen und in einem kleinen Zimmer zu vereinigen — ohne weitere Umstände durch Etikettierung und Benennung.

Friedrich Eduard Meyerheim, der Vater unseres großen Tier- und Bildeermalers Paul Meyerheim, ist in Danzig als Sohn